



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Katholische Religion

(APA Katholische Religion)

2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Katholische Religion für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung dieser Richtlinien

2 Anforderungen

2.1 Inhaltliche Schwerpunkte

2.2 Anspruchsebenen

2.3 Anforderungsbereiche

2.3.1 Allgemeine Anmerkungen

2.3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

2.4 Operatoren

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Allgemeines

3.2 Differenzierung

3.3 Materialien und Aufgabenarten

3.3.1 Materialien

3.3.2 Aufgabenarten

3.4 Bewertung der Prüfungsleistung

3.4.1 Kriterien der Bewertung

3.4.2 Hinweise zur Notengebung

3.5 Hinweise zum Erstellen von Aufgabenvorschlägen für die schriftliche Abiturprüfung

3.5.1 Aufgabenvorschlag

3.5.2 Lösungs- und Bewertungsvorschlag

4 Mündliche Prüfung

4.1 Allgemeines

4.2 Prüfungsgegenstände

4.3 Aufgabenstellung

4.4 Prüfungsverlauf

4.4.1 Erster Prüfungsteil

4.4.2 Zweiter Prüfungsteil

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

5 Weitere Regelungen

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung dieser Richtlinien

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Katholische Religion sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertungskriterien sowohl zwischen den Einzelprüfungsleistungen eines Abiturjahrganges als auch zwischen verschiedenen Abiturjahrgängen gewährleisten,
- Hilfen bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung bieten.

2 Anforderungen

2.1 Inhaltliche Schwerpunkte

Die inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich aus den im Saarland gültigen Lehrplänen der Halbjahre vier Halbjahre der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe. Grundkenntnisse zu den jüdischen Wurzeln der christlichen Religion und zur biblischen Hermeneutik werden vorausgesetzt.

2.2 Anspruchsebenen

Der Unterricht in der Hauptphase wird entweder auf grundlegendem Anspruchsniveau im zweistündigen Grundkurs (G-Kurs) oder auf erhöhtem Anspruchsniveau im fünfstündigen Leistungskurs (L-Kurs) erteilt. Die Anforderungen mit grundlegendem bzw. erhöhtem Anspruchsniveau unterscheiden sich im Hinblick auf die Menge und die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und der Abstraktion der Inhalte und der Begriffe, im Anspruch an Methodenbeherrschung und in der Selbstständigkeit der Lösung von Problemen. Des Weiteren können die inhaltlichen Anforderungen im Leistungskurs erweitert werden; es kann ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt werden.

2.3 Anforderungsbereiche

2.3.1 Allgemeine Anmerkungen

In der Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfasst werden. Hierzu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden, deren Beschreibung dabei hilft, die Prüfungsaufgabe zu formulieren, die erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler festzulegen und die erbrachte Prüfungsleistung zu beurteilen. Damit eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst, muss sich die Prüfungsaufgabe auf alle drei

Anforderungsbereiche erstrecken. Die geforderte Leistung wird durch den Operator in ihrem Schwerpunkt einem Anforderungsbereich zugeordnet. Dabei werden, je nach Aufgabenstellung, die Anforderungsbereiche nicht immer eindeutig zu trennen sein, vielmehr können sich vielfach Übergänge und Überschneidungen ergeben.

In einer Prüfungsaufgabe sind alle Anforderungsbereiche zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen, des Ausmaßes und der Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, des Grades der Selbstständigkeit und der Tiefe der Erkenntnisprobleme ist zwischen dem Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau (G-Kurs) und dem Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau (L-Kurs) zu unterscheiden.

Bei ihrer Beurteilung sollen die erforderlichen Teilleistungen nicht isoliert gesehen, sondern in einer Gesamtbeurteilung erfasst werden.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von der Schülerin bzw. vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken.

2.3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien und die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.

Geforderte Reproduktionsleistungen sind insbesondere:

- Wiedergabe von fachspezifischem Grundwissen (z. B. Daten, Fakten, Modelle, Definitionen, Begriffe) oder Wiedergabe von Textinhalten,
- Zusammenfassen von Textinhalten,
- Beschreiben von Bildern oder anderen Materialien,
- Darstellen von fachspezifischen Positionen.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten, Auswählen, Ordnen und Darstellen bekannter Inhalte und das Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.

Geforderte Reorganisations- und Transferleistungen sind insbesondere:

- Einordnen von fachspezifischem Grundwissen in neue Zusammenhänge,
- Herausarbeiten von fachspezifischen Positionen,
- Belegen von Behauptungen durch Textstellen, Bibelstellen oder bekannte Sachverhalte,
- Vergleichen von Positionen und Aussagen unterschiedlicher Materialien,

- Analysieren von biblischen und anderen Texten oder von Bildern unter fachspezifischen Aspekten,
- Anwenden fachspezifischer Methoden auf neue Zusammenhänge oder Probleme.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst die selbstständige systematische Reflexion und das Entwickeln von Problemlösungen, um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Geforderte Leistungen der Problemlösung und der eigenen Urteilsbildung sind insbesondere:

- Entwickeln einer eigenständigen Deutung von biblischen oder literarischen Texten, Bildern oder anderen Materialien unter einer fachspezifischen Fragestellung,
- Erörtern von fachspezifischen Positionen, Thesen und Problemen mit dem Ziel einer begründeten und überzeugenden Stellungnahme,
- Entwickeln von Lösungsansätzen oder Lösungen bezüglich einer fachspezifischen Fragestellung,
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung biblischer, theologischer und ethischer Kategorien.

2.1 Operatoren

Operatoren geben an, welche Tätigkeiten beim Lösen von Prüfungsaufgaben erwartet werden.

Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
nennen benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben
skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
formulieren darstellen aufzeigen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder einer Position mit eigenen Worten darlegen
wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder eines anderen Materials mit Worten in Einzelheiten darlegen
zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen
einordnen zuordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
anwenden	einen bekannten Sachverhalt oder eine bekannte Methode auf etwas Neues beziehen
belegen nachweisen	Aussagen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte stützen
begründen	Aussagen durch Argumente stützen
erläutern erklären entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
herausarbeiten	von einem Material ausgehend einen Sachverhalt oder eine Position erkennen und darstellen
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
analysieren untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen
in Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen

Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen
sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Fragestellung, Position oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
beurteilen bewerten Stellung nehmen einen begründeten Standpunkt einnehmen	sich zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren, nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung)
prüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen,

überprüfen	kritisch befragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
Stellung nehmen aus der Sicht von eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie aus der Perspektive einer bekannten Position beleuchten oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Konsequenzen aufzeigen Perspektiven entwickeln	Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u. a. entfalten

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Allgemeines

Die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung werden zentral gestellt und berücksichtigen die unterschiedlichen Anforderungen für das als G-Kurs und L-Kurs unterrichtete Fach angemessen.

Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat. Sie darf sich, unbeschadet einer didaktischen Schwerpunktbildung, nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfungsaufgabe soll auf der Grundlage erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Sie muss so konzipiert sein, dass die Schülerin oder der Schüler eine selbstständige Leistung erbringen kann.

Die Prüflinge müssen ihre Darstellungen in angemessener Weise selbstständig strukturieren können; deshalb darf die Aufgabenstellung keine kleinschrittige Abfrage einzelner Sachverhalte darstellen. Auch müssen die Arbeitsanweisungen einen Spielraum für individuelle Problemlösungsstrategien und Darstellungsmöglichkeiten gewähren; allzu große Offenheit ist bei der Aufgabenstellung aber ebenso zu vermeiden, da sie Unsicherheit erzeugen und zur Beliebigkeit führen könnte.

3.2 Differenzierung

Eine Differenzierung zwischen Leistungskurs und Grundkurs ist gegeben durch die zu Verfügung stehende Bearbeitungszeit, die umfangreicheren Themen bzw. die erforderliche vertiefte Auseinandersetzung mit den gegebenen Aufgabenstellungen.

Für die Prüfung auf **erhöhtem Anspruchsniveau (L-Kurs)** steht eine **Bearbeitungszeit von 270 Minuten** zur Verfügung, die zur differenzierten Bearbeitung von anspruchsvollen Fragestellungen zu den gesetzten Themengebieten zu nutzen ist. Es wird empfohlen, die vertiefenden Elemente des Lehrplanes des L-Kurses zu berücksichtigen.

Die Aufgaben für die Prüfung auf **grundlegendem Anspruchsniveau (G-Kurs)** sind auf die verpflichtenden Themen zu beziehen und verlangen in der **Bearbeitungszeit von 180 Minuten** eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Prüfungsaufgaben.

Die Prüfungsaufgabe im Grundkurs kann in angemessenem Umfang Aufgaben oder Aufgabenteile der Prüfungsaufgabe im Leistungskurs enthalten. Gegebenenfalls übereinstimmende Aufgabenteile in den Aufgabenstellungen im Grundkurs und im Leistungskurs berücksichtigen die unterschiedlichen Anforderungsniveaus.

3.3 Materialien und Aufgabenarten

3.3.1 Materialien

Abituraufgaben im Fach Katholische Religion stützen sich auf Materialien. Solche Materialien können sein:

(1) theologische Texte:

biblische Texte; Texte aus theologischer Fachliteratur; kirchliche Verlautbarungen; Dokumente aus der Kirchen- und Theologiegeschichte; Texte aus Katechismen, Gebetbüchern bzw. Gesangbüchern u. a.

(2) andere Texte:

Sachtexte, literarische Texte, (fiktive) Reden, Blogs, Gebrauchstexte, die geeignet sind, fachspezifische Fragestellungen aufzuwerfen u. a.

(3) Bildmaterial:

Werke klassischer und moderner Malerei und Architektur, Darstellungen der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafiken, Karikaturen, Buchillustrationen, Werbeanzeigen, Comics, Streetart

(4) andere Materialien: statistisches Material, Social media Posts u. a.

Materialkombinationen sind zulässig. Bei Textauslassungen muss der ursprüngliche Gedankengang des Textes erhalten bleiben.

3.3.2 Aufgabenarten

Die Materialien fließen in drei Aufgabenarten ein, die sich von gebundener zu offener Form erweitern. Die Erweiterungen beziehen sich auf die materiale Basis und/oder die Bearbeitungsformen. Alle verwendeten Materialien sollen eine deutlich erkennbare Position enthalten und die Auseinandersetzung mit anderen Positionen ermöglichen. Mischformen bei den Aufgabenarten sind zulässig. Die Formate gelten grundsätzlich für G- und L-Kurs-Niveau.

Es werden folgende Aufgabenarten unterschieden:

Textaufgabe

Die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich) steht im Mittelpunkt der Aufgabe. Hierfür kommen die in 3.3.1 unter (1) und (2) genannten Texte in Betracht. Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

Zur Erschließung gehören u. a.:

- methodischer Umgang mit Texten,
- inhaltliches Erfassen des Textes in seinen wesentlichen Aussagen, formalen Elementen und gedanklichen Strukturen,

- Einbeziehen der Entstehungssituation, der Aussageabsichten, der oder des Adressaten des Textes.

Zur Bearbeitung gehören u. a.:

- die Interpretation und Auseinandersetzung mit der herausgearbeiteten Aussage je nach Aufgabenstellung,
- Überprüfung und Bewertung des textinternen Argumentationszusammenhanges,
- Deutung und textbezogene Wirkungsanalyse religiöser Symbole, Bilder und Sprachformen,
- Vergleich von dargestellten Positionen mit anderen Standpunkten,
- Begründung eigener Wertentscheidungen oder eines eigenen Standpunktes unter Bezug auf vorgelegte Materialien,
- Formulierung von Alternativen und Konsequenzen.

Erweiterte Textaufgabe

Hier steht die Auseinandersetzung mit Texten und weiteren der in 3.3.1 unter (3) und (4) genannten Materialien im Mittelpunkt der Aufgabe. Texte und Materialien müssen in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen und können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen. Der Anteil des erweiternden Materials soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Aufgabe bestimmen.

Die in dieser Aufgabenarbeit verwendeten Texte sind entsprechend den Anforderungen an die Textaufgabe zu erschließen und zu bearbeiten.

Für die Arbeit mit Bildern ist die Kenntnis von Methoden der Bilderschließung unverzichtbar. Neben der Fähigkeit zur Beschreibung des Bildmaterials sollen die Prüflinge im Rahmen der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe hier auch ihre Deutungskompetenz unter Beweis stellen.

Dazu gehören u. a.:

- die Bestimmung zentraler Bildaussagen,
- die Einordnung des Bildes (Entstehung, Verwendung, Adressat).

Bei der Text-Bild-Beziehung bzw. Beziehung zwischen Text und alternativem Material sind denkbar:

- ein Vergleich bzw. eine inhaltliche Kontrastierung,
- eine begründete Zuordnung der in den unterschiedlichen Materialien dargestellten Positionen,
- weitere Formen der Text-Bild-Synthese.

Themaufgabe

Bei der Themaufgabe werden die Herausarbeitung und Darstellung von fachspezifisch relevanten Sachverhalten, Begriffen oder Problemen aus entsprechenden Materialvorgaben (s. 3.3.1) und deren erweiternde Erörterung verlangt. Als Materialgrundlage kommen genuin theologische Texte, andere Texte sowie Bildmaterialien in Betracht.

Gegenüber der Textaufgabe sollten die hier verwendeten Texte einen deutlich geringeren Umfang bzw. eine geringere analytische Dichte haben. Die zu erschließenden Materialien dienen als Ausgangspunkt zu einer sach-, begriffs- oder problembezogenen Erörterung. Im Rahmen der Erörterung ergänzt der Prüfling die aus dem Ausgangsmaterial erschlossenen Aspekte des Themas mit im Unterricht erworbenem Wissen, das selbstständig, sachlich richtig und gedanklich klar darzustellen ist, und weist u. a. materialspezifische Erschließungskompetenzen nach.

Zur Bearbeitung gehören u. a.:

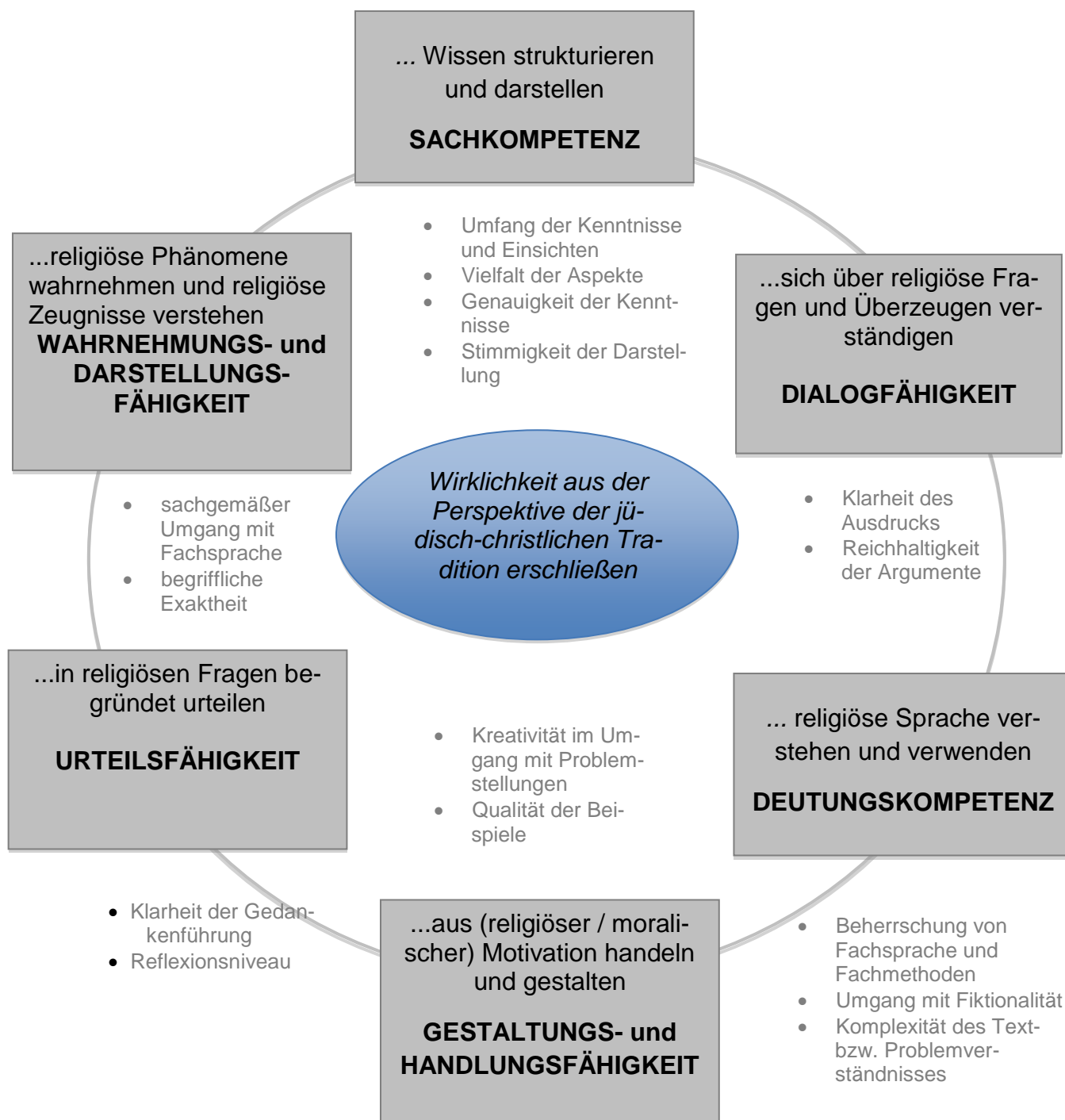
- die Auseinandersetzung mit den aus den Materialien herausgearbeiteten Sachverhalten, Begriffen und/oder Problemen,
- eine schlüssige Argumentation,
- der Vergleich der beschriebenen Positionen mit anderen Standpunkten,
- die Formulierung und Begründung eines eigenen Standpunktes im Anschluss an die gewählte Position,
- die Darstellung von Alternativen und Konsequenzen.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistung

3.4.1 Kriterien der Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar. Sie erfolgt unter Bezug auf den Erwartungshorizont und nimmt dabei die erworbenen Kompetenzen in den Blick; dabei können andere gleichwertige Lösungswege angemessen berücksichtigt werden.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu beachten, die hier im Rahmen der geforderten Kompetenzen verortet werden:



Bei der Bewertung führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten (einfache Wertung) des Notensystems gemäß § 25 der GOS-VO.

3.4.2 Hinweise zur Notengebung

Eine Leistung kann mit „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials genau erfasst und eigenständig dargestellt wird,
- eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt,
- die Aussagen genau und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- komplexe Zusammenhänge erkannt werden,
- ein Urteil oder eine Stellungnahme differenziert begründet dargelegt wird,
- fachspezifische Arbeitsverfahren sachgemäß und sicher angewendet werden,
- die Darstellung gedanklich und sprachlich präzise ist.

Eine Leistung kann mit „ausreichend“ (05 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials in Grundzügen erfasst und wiedergegeben wird,
- eine Auseinandersetzung mit dem Thema in Grundzügen gelingt,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind,
- ein eigenständiges Urteil oder eine Stellungnahme ansatzweise begründet wird,
- fachspezifische Arbeitsverfahren ansatzweise angewendet werden,
- eine verständliche sprachliche Darstellung erreicht wird.

Alle weiteren Ausdifferenzierungen in der Zuordnung einer Leistung ergeben sich aus der Berücksichtigung des Grades der Intensität der Leistung und des vorangegangenen, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen erteilten Unterrichts.

Die Benotung der Prüfungsleistung ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.

3.5 Hinweise zum Erstellen von Aufgabenvorschlägen für die schriftliche Abiturprüfung

Die mit der Ausarbeitung von Aufgabenvorschlägen beauftragten Lehrpersonen erstellen Aufgabenvorschläge, die aus dem Aufgabenteil und dem Lösungs- und Bewertungsvorschlag bestehen.

3.5.1 Aufgabenvorschlag

Die Aufgabenvorschläge und Materialien dürfen im eigenen Unterricht nicht behandelt werden; sie dürfen auch nicht Aufgaben, die von den Schülerinnen und Schülern bereits gelöst oder die im Unterricht behandelt wurden, so nahestehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung darstellt. Die Aufgabenvorschläge sind mit Angabe der zugelassenen Hilfsmittel, der Lösungen beziehungsweise der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen, der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe einzureichen.

Bei den Aufgaben mit Textvorlagen ist zu beachten, dass die Texte in Bezug auf die Aufgabenstellung ergiebig sind und mit den im Religionsunterricht vermittelten Kenntnissen und Methoden erschlossen werden können. Erläuterungen und Erklärungen können den Aufgaben beigegeben werden, soweit sie zum Verständnis der Texte nötig sind. Zugelassenes Hilfsmittel für alle Aufgaben ist die Bibel in einer schuleigenen, aus dem Unterricht vertrauten Ausgabe.

Die Länge des Textmaterials muss der Arbeitszeit der Prüfung angemessen sein. Soweit Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Gesamtverständnis entbehrlich sind. Durch Kürzung darf der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Intention) nicht beeinträchtigt werden.

Streichungen sind durch das Zeichen (...) im Text zu kennzeichnen. Dem Aufgabenvorschlag ist eine Ablichtung des ungekürzten Originaltextes mit genauer Angabe der Fundstelle beizufügen.

Die Aufgabenstellung ist in der Regel mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren.

3.5.2 Lösungs- und Bewertungsvorschlag

Mit der Aufgabenstellung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben (Bewertungseinheiten- oder Gewichtungsvorschlag) vorgelegt.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Allgemeines

Das Fach Katholische Religion kann auf grundlegendem Anspruchsniveau (G-Kurs) und auf erhöhtem Anspruchsniveau (L-Kurs, gemäß § 46, Absatz 2 und 3, GOS-VO) Gegenstand der mündlichen Abiturprüfung sein. Davon unabhängig ist das Prüfungsformat: Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und besteht aus zwei gleich langen Blöcken.

4.2 Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung im Fach Katholische Religion sind die Kompetenzen und Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe, differenziert nach L-Kurs- und G-Kurs-Niveau. Unbeschadet einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung dürfen sich die Prüfungsaufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich die Prüfung nicht auf die Reproduktion von Erlerntem beschränkt.

Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; das Absprechen von Spezialgebieten zwischen Prüflingen und Prüfern/ Prüferinnen ist nicht zulässig.

4.3 Aufgabenstellung

Jedem Prüfling ist für den ersten Prüfungsteil eine für ihn neue, in sich geschlossene Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgabe müssen die begrenzte Zeit während der Prüfung, die erforderliche Darstellungsform sowie das Anspruchsniveau berücksichtigen. Die schriftlich vorgelegte Prüfungsaufgabe umfasst in der Regel einen Materialteil und einen Aufgabenteil mit zwei bis vier Arbeitsanweisungen.

Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgabe ist so zu bemessen, dass der Prüfling sie

- in einer dreißigminütigen Vorbereitungszeit bewältigen,
- die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag von höchstens 10 Minuten darstellen
- und wesentliche Merkmale der Materialien berücksichtigen kann.

Die Aufgabe soll in Teilaufgaben gegliedert sein. Sie ist so zu stellen, dass unterschiedliche Anforderungsbereiche (Reproduktion, Reorganisation/Transfer, kritische Stellungnahme) berücksichtigt werden. In der Regel liegt der Schwerpunkt im zweiten Anforderungsbereich.

Als Aufgabenarten kommen Thema- und (erweiterte) Textaufgabe in Frage. An Stelle eines Textes können auch andere Materialien wie Darstellungen der Bildenden Kunst, Fotografien, Statistiken u. ä. vorgelegt werden.

Bei der Aufgabenstellung bieten sich unter anderem folgende Möglichkeiten an:

- Erschließung eines Textes oder Themenbereichs unter Beschränkung auf bestimmte Aspekte,
- Anwendung einer bekannten Fragestellung oder einer eingeübten Methode auf unbekannte Texte oder andere Medien,
- Anwendung einer neuen Fragestellung auf bekannte Texte oder Sachverhalte,
- Erörterung vorgegebener Sachverhalte oder Behauptungen (z. B. Kurztexpte, Zitate, Thesen, Statistiken).

Zur Materialauswahl vgl. auch 3.3.1

4.4 Prüfungsverlauf (s. auch § 49 GOS-VO, Durchführung der mündlichen Prüfung)

4.4.1 Erster Prüfungsteil

- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Bearbeitung der Aufgabenstellung in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung. Zwischenfragen sind mit Zustimmung des /der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses möglich.

Der Fachprüfer knüpft gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.

Ist der Schüler/ die Schülerin aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer/ die Prüferin ihm/ihr im Prüfungsverlauf Hilfen geben, die im Protokoll zu vermerken sind.

Der erste Prüfungsteil soll die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.

4.4.2 Zweiter Prüfungsteil

Im zweiten Teil der Prüfung soll der Zweitprüfer vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben, sowie weitere Sachgebiete der Allgemeinen Prüfungsanforderungen überprüfen.

Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Fremdprüfer /-in) stellt im zweiten Teil der Prüfung Fragen zu weiteren Unterrichtsgegenständen, gibt Impulse und lenkt so den Gesprächsgang. Er/ Sie hat etwa die Möglichkeit, Sachverhalte darstellen (Anforderungsbereich I) zu lassen, fachspezifische Kenntnisse auf neue Fragestellungen anwenden zu lassen (Anforderungsbereich II) und eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem zu veranlassen (Anforderungsbereich III).

Im Prüfungsgespräch sollen Prüfungsinhalte ausgewählt werden, die nicht schon Gegenstand des ersten Teiles der Prüfung waren. Der Fremdprüfer soll vor allem grundlegende fachliche Kompetenzen in größeren thematischen Zusammenhängen überprüfen. Dabei sind die Lerninhalte anderer Kurshalbjahre der Hauptphase der GOS zu berücksichtigen; die Beschränkung auf das Stoffgebiet eines Halbjahres ist nicht zulässig.

Ist der Prüfling aufgrund mangelnder Kompetenzen nicht in der Lage, eine gestellte Aufgabe zu lösen, so sind weitere Themengebiete zum Gegenstand des Prüfungsgesprächs zu machen. Das zusammenhanglose Abfragen von Einzelkenntnissen ist nicht zulässig und widerspricht der zugrunde gelegten Idee des Prüfungsgesprächs. Auch der zweite Prüfungsteil umfasst i.d.R. eine Dauer von **10 Minuten**.

Der Zweitprüfer als Vorsitzender des Prüfungsfachausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.

Hilfsfragen des Erst- oder Zweitprüfers /der Erst- oder Zweitprüferin, die den Schüler zu einer Leistung führen, die selbstständig nicht erbracht worden wäre, mindern die Leistung des Schülers.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze. Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert, verständlich und situationsangemessen mündlich auszudrücken,
- die Fähigkeit, im Gespräch eigene Beiträge sach-, themen- und problemgerecht zu

formulieren,

- die Fähigkeit, im Gespräch verschiedene Perspektiven einnehmen zu können (z. B. Perspektiven von Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen oder wissenschaftlichen Disziplinen),
- die Sprachfähigkeit in Bezug auf Fragen nach Sinn und Transzendenz,
- die Fähigkeit, eine eigene Position begründen und vertreten zu können.

Für den ersten Prüfungsteil gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Vorbereitungszeit die gestellte Aufgabe zu erarbeiten,
- die Fähigkeit, gestützt auf Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ nachvollziehbar zu sprechen,
- die Fähigkeit, Ergebnisse in der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit – gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Visualisierung – so vorzutragen, dass das Wesentliche deutlich wird.

Für den zweiten Prüfungsteil gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen,
- die Fähigkeit, größere Zusammenhänge herzustellen, Verbindungen zu anderen Themenbereichen aufzuzeigen und Aussagen an Beispielen zu verdeutlichen,
- die Fähigkeit, eigenständig weiterführende Überlegungen in das Gespräch einzubringen.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.